

joll, sie erweist mit den drei bisher in ihr erschienenen Büchern, daß sie eine solche Autorität verdient. Was Kurth selbst über den chinesischen Farbendruck mitteilt, ist ein erster gelungener Versuch, eine Frage, die sich für die Kunstgeschichte arg zu verwirren drohte, gründlich zu klären. Die Begründung der Originalität des japanischen Holzschnitts, die sie aus dessen Begrenzung gegen den chinesischen Farbdruck vornimmt, läßt erst beide Kunstuübung zu der ihnen gebührenden Gestaltung kommen. Die Problemstellungen, in die Fritz E. Loewenstein einführt, verdienen die ausführlichste Beschäftigung mit ihnen; denn sie führen auf die künstlerischen Elemente des japanischen Holzschnitts zurück, lassen das ihm Eigentümliche seiner graphischen Sprache richtig verstehen. In der Bilddruckkunst ist häufig ein nicht unerheblicher Zwiespalt zwischen ihrem Originären und der Reproduktionstechnik aufzufinden — des Beispiels wegen sei an die Kupferstichwerke des achtzehnten Jahrhunderts erinnert — und das künstlerische Urwesen einer Vervielfältigung wurzelt oft allein in deren Vorlagenzeichnung. Die Übersetzung aus dieser in die Druckwiedergabe nach allen ihren Verhältnissen richtig zu verstehen, ist auch für den Enthusiasten des Japanholzschnitts nötig, damit er nicht ausschließlich in diesem selbst die Erfüllung einer künstlerischen Offenbarung erkennen möchte. Dazu gab es unter den japanischen Holzschnittmeistern langvollsten Ruhm eine Anzahl, für die die Betrachtung ihres Gesamthaftens unerlässlich ist, weil sie nicht nur die Popularität der (gewinnbringenden) Holzschnittplatte fanden, vielmehr ihre höchsten Leistungen in der Malerei zeigten. (Ähnliches gilt ja auch für die europäischen Kunstverhältnisse, und man möge endlich von der gelegentlich noch erwähnten Auffassung lassen, daß die japanischen Holzschnittmeister eine Art Künstlerkaste zweiten Ranges gewesen seien.) Deshalb gibt Succos Shunshō-Monographie dem Maler das Recht, das ihm zukommt. Dieser Meister, der bedeutendste des nationalen japanischen Holzschnitt-Schauspielerporträts (und insoffern der hervorragendste Nebenbuhler Sharaku), ist auch als Darsteller des japanischen Frauenschönheitsideals einer der ersten gewesen. Gerade beim Frauenbildnis läßt sich die japanische Idealisierungstendenz in ihrem Verhältnis zur Wirklichkeit gut beobachten. Hier werden der Monographie Succos manche ethnologische und kunsthistorische Anregungen zu verdanken sein, auch da, wo man sich nicht mit dem Japanholzschnitt als solchem beschäftigen will. Das Phänomen des japanischen Holzschnitts durch eine Stilanalyse in der Entwicklung seiner inneren Zusammenhänge zu erklären und hiermit ebenso für das Auge wie für das begriffliche Denken des Europäers die von der Forschung aufgehäuften Materialien derart zu ordnen, daß sie zu einer klaren, kunstwissenschaftlich begründeten Aufschauung der Beispiele des Verlaufs einer großen Kunstscheinung kommen, ist die Aufgabe, die Bachhofer, die Methodik Wölfflins nutzend, zu lösen unternahm. Damit mußte einmal der Ausgang gemacht werden, und schon die Absicht des Werkes darf insofern als epochemachend für die japanische Holzschnittsfunde gelten, als diese erst durch sie aus den notwendigen Vorarbeiten auf ein bestimmtes Ziel zugelenkt wird, dem sie anzustreben hat. Dass ein derartiger erster Versuch nicht abschließend sein kann, braucht niemand gesagt zu werden, der weiß, wie viele Vorarbeiten noch bis zur endgültigen kunsthistorischen Beherrschung der großen Stoffmasse zu leisten sind. Nicht darum handelt es sich also, ob diese Einzelheit, jene Meinung unumstößlich ist, sondern darum, daß ein Rahmenwerk geschaffen wurde, in dem die Ansicht des japanischen Holzschnitts als ein Ereignis des Weltkunstgeschehens sichtbar gemacht wird. Die Aneignung des japanischen Holzschnitts durch die abendländische Kunsthistorik hat damit recht eigentlich erst begonnen; der Kunstgenuss verinnerlicht, vertieft sich weiter. Dem Sammler aber wird die Aussicht auf die Grundlegung eines Systems eröffnet, die er allzu oft noch vermisst, weil die Meister bisweilen ohne festeren Platz in dem Durcheinander der Schulen zu stehen schienen. G. A. E. Bogen g.

Dr. W. Beutner und Dr. J. Beutner: Der Ersatz des Geldentwertungsschadens nach heutigem Recht

mit einem Anhang enthaltend die amtlichen Indexziffern der Lebenshaltungskosten. 27 S. 8°. Berlin 1923, Carl Heymanns Verlag. Gz. 1.

Rechtsprechung und Geldentwertung sind heute »das« Problem der Juristen. Dieses auf einem — vielleicht dem wichtigsten — Spezialgebiete aus der Sphäre theoretischer Erörterungen herausgenommen und ihm den Weg zu praktischer Anwendung geebnet zu haben, ist das große Verdienst der Verfasser. Wie der Reichsjustiz-Minister in seiner Reichstagrede vom 13. Februar 1923 ausgeführt hat, besteht bereits de lege lata die Möglichkeit der Berücksichtigung des Geldentwertungsschadens. Die Gerichte kommen aber außerordentlich selten in die

678

Lage, hierzu Stellung zu nehmen, weil die Anwaltschaft bisher Bedenken getragen hat, ihren Auftraggebern das Risiko eines teuren Prozesses aufzuladen, Bedenken, die durch die Beutnersche Schrift hoffentlich gemindert, wenn nicht zerstreut werden. Die Schrift ist von großem praktischen Wert nicht zumindest deshalb, weil sie sich auf den Schadensersatz aus Geldentwertung als Nebenforderung beschränkt. Nach einer theoretischen Begründung, zu der die bisherige Rechtsprechung und das Schrifttum in der Geldentwertungsfrage in weitestem Umfang herangezogen sind, behandeln die Verfasser die prozessuale Geltendmachung des Entwertungsanspruchs. Sie raten, der Bemessung des Schadens die Indexziffer für Lebenshaltung einschließlich Bekleidung zugrunde zu legen. Die für die Parteien und die juristischen Praktiker besonders wichtige Kostenfrage erörtern sie eingehend und führen aus, daß der Streitwert nach der ziffernmäßigen Höhe der Hauptsumme, nicht aber nach dem meist wohl erheblich höheren Vergütungsschaden zu bemessen ist. Ob nicht gerade darin, daß die Nebenforderung die Hauptsumme unter Umständen um das Vielfache übersteigt, ein Hindernis für die praktische Anwendung gefunden werden wird, lasse ich dahingestellt. Diese Frage mindert nicht den Wert der Abhandlung, die hoffentlich dazu dienen wird, den durch den Schuldnerverzug schwer geschädigten Gläubigern zu ihrem Rechte zu verhelfen.

Dr. Neheimer,
Kammergerichts-Rat.

Kleine Mitteilungen.

Zentralgesellschaft für buchgewerbliche und graphische Betriebe. Am 28. März 1923 fand im Sitzungssaale der Österreichischen Industrie- und Handelsbank in Wien die konstituierende Generalversammlung der Zentralgesellschaft für buchgewerbliche und graphische Betriebe statt. Aus der seit mehreren Jahren bestehenden gleichnamigen Ges. m. b. H. hervorgegangen, steht die Aktiengesellschaft den der Ges. m. b. H. bei ihrer Gründung vorgeschriebenen Aufgabenkreis auf erweiterter Grundlage fort. Sie ist eine unter Mitwirkung der Österreichischen Industrie- und Handelsbank gegründete Holding-Gesellschaft, steht einerseits in engstem Vertragsverhältnis zu einer Reihe erster inländischer buchgewerblicher und graphischer Betriebe (Artaria, Ges. m. b. H., Buchdruckerei Adolf Holzhausen, Kartographische Anstalt Freytag & Berndt, Ges. m. b. H., Buchhandlung Wilhelm Fries, Ges. m. b. H., Großbuchhandlung und Verlagsamt Fries & Lang, Buchdruckerei Carl Gerold & Sohn [Verlag], Verlagsbuchhandlung A. Hartleben, Verlags- und Kommissionsbuchhandlung Rudolf Lechner & Sohn, Hölder-Pichler-Tempsky A.-G., A. Pichlers Witwe & Sohn), an deren finanzieller und administrativer Führung sie ständig mitwirkt; sie ist andererseits durch teils lose, teils engere Verbindungen an Ergebnissen dieser Unternehmungen interessiert und führt dadurch, daß ihre Aktien zum überwiegenden Teil im Eigentum dieser Firmen sind, eine teilweise wirtschaftliche Angleichung unter denselben unter voller Wahrung der technischen und juridischen Selbständigkeit jeder einzelnen Firma herbei. Die Gesellschaft ist seither über die ursprünglich gestellten Ziele fortgeschritten, sie hat es auch verstanden, sich an außerhalb ihres unmittelbaren Konzerns liegenden Unternehmungen, insbesondere auch an graphischen und buchgewerblichen Hilfsbetrieben, in wesentlichem Maße zu beteiligen. Dem Verwaltungsrat der Gesellschaft gehören an die Herren: Adolf Holzhausen, Präsident, Dr. Hugo Hirschmann, Vizepräsident, Franz Artaria, Direktor Rudolf Bayer, Dr. Peter Baron Doczy, Wilhelm Fries, Erich Fries, Robert Hirschmann, Julius Hohenegg, Ingenieur Professor Karl Hohenegg, Hofkammerdirektor Hans Kniep, Oskar Lechner, Direktor Dr. Alois Marquet, Dr. Richard Marx, Franz Pichler sen., Dr. Gottfried Pohl, Sektionschef Dr. Karl Schreyer, Professor Dr. Hans Uebersberger. Dem Aufsichtsrat gehören an die Herren: Karl Klammer, Dr. Hans Matich und Karl Strobl.

(Neues Wiener Tagblatt.)

»Ein Alt der Selbsthilfe.« Der »Schulbote für Hessen«, Vereinsblatt des Hessischen Landes-Lehrervereins, enthält in seiner Nr. 18 vom 5. Mai unter dieser Überschrift nachstehende interessante Mitteilung: »Die Wirtschaftslage verschlechtert sich in solchem Maße, daß es dem Lehrer täglich schwerer wird, sich mit dem nötigsten geistigen Nützling zu versorgen. Wie manchen Kollegen habe ich schmerzbewegt in einer bekannten Buchhandlung die Arbeitsbücher wieder weglegen sehen — der Preis, der Preis! Ebensowenig, oder noch weniger, mußte ich erfahren, sind die Schulinventare ergänzt. Besonders hart müssen das natürlicherweise die jüngeren Kollegen spüren. Alles in allem sollte ich meinen, wäre jetzt die Zeit gekommen, um dem sonst unvermeidlichen Rückgang zu steuern. Es gibt Möglichkeiten zu billigerem Bücherbezug. Der Sortimentserzuschlag und -rabatt von durch-